

Zahl 262/6-Ltg.-1963.

A n t r a g

des

VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

-----

zum Gesetzesbeschluß des Landtages vom 28. Juni 1962, mit dem das Landesgesetz vom 2. Juni 1950, LGB1.Nr. 41/1950 zum Schutze der Tiere gegen Quälerei (Tierschutzgesetz) abgeändert wurde.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1.) Der Gesetzesbeschluß vom 28. Juni 1962, mit dem das Tierschutzgesetz abgeändert wird, wird aufgehoben;
- 2.) Der vorliegende Gesetzesentwurf, mit dem das Gesetz vom 2. Juni 1950, LGB1.Nr. 41/1950 zum Schutze der Tiere gegen Quälerei (Tierschutzgesetz) abgeändert wird, wird genehmigt;
- 3.) Die Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung des Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

W O N D R A K

Obmann

W E H R L

Berichterstatter.